

(§§ 1 und 2 fehlen)

- e. zwei Koffer, einer von Tannen- der andere von Eichenholz
- f. einen Kleiderschrank von Eichenholz

§ 3

Die eingangs genannten Schwiegereltern reservieren sich aber noch die gemeinschaftliche Verwaltung der oben zugeschriebenen Köthnerstelle No. 13 mit ihrem Schwiegersohn bis Neujahr 1862

§ 4

Der p. Wedemeyer verpflichtet der Schwester, Frau Luise Kevel als Aussteuer aus der Köthnerstelle 13 zu Hemmingen = 1500 RTaler (Schreibe eintausend fünfhundert RTaler Currant) bei deren Verheiratung als Abfindung aus der fraglichen Stelle zu verabreichen.

§ 5

Der genannte Schwiegervater behält sich rücksichtlich des § 3 das Recht vor, falls es ihm Umstände halber nicht unangemessen erscheine, die festgesetzten 6 Jahre den fraglichen Hof gemeinschaftlich zu verwalten, zu jeder beliebigen Zeit seinem genannten Schwiegersohn abtreten zu können und reserviert sich in dem Falle, dass derselbe es später nicht ratsam findet, mit seinem Schwiegersohn an einem Tisch zu essen, nachstehende Leibzucht aus der mehrgedachten Kothstelle

- a. an Vieh: eine Kuh, welche sich derselbe von dem Vorhandenen zu erwählen berechtigt ist;
- b. an Ackerland: = 80 Ruthen in der Backhaus Lande;
36 von den Ellern neben Volgers Lande gelegen;
den 3. Theil von dem vor dem Bruche neben Volger liegenden Ackerlande;
- c. an Wiesen: 1 Morgen von dem Holze neben Wiegmanns Wiese belegen;
1 ½ Morgen auf dem Bessel neben sw. Nieschlags Wiese;
den 3. Theil von der Wiese auf der alten Mühle neben Dettmers Garten belegen:
desgleichen den 3. Theil von der Wiese auf dem Wasen neben Dettmer;
- d. an Gärten: den 3. Theil von dem Garten hinterm Haus, sowie den 3. Theil von dem sämmtlichen alljährlich vorhandenen Obste;
die Hälfte von dem Gartenlande vor dem Dorfe, ca. 14 Ruthen
- e. an sonstigen Nutzungen: freie Feuerung, welche auf Verlangen der Leibzüchter von dem künftigen Hofbesitzer anzufahren ist; das ohnentgeltliche Mitbacken in dem vorhandenen Backofen; jährlich 2 Schock Eier, halb zu Ostern, halb zu Michaelis;
freie Bestellung des vorhandenen Ackerlandes, sowie freie Stadt- und Landfuhren;
- f. an Naturalien: von den im Hause vorhandenen Meubeln nehmen Leibzüchter so

viel mit auf die Leibzucht als denselben beliebt und behalten außerdem das Recht solche theilweise mit dem künftigen Hofbesitzer gemeinschaftlich zu nutzen;

- g. die auf vorbenanntem Grundbesitze ruhenden Steuern tragen alsdann Leibzüchter.

§ 6

Da gegenwärtig keine Leibzuchtwohnung auf dem Hofe vorhanden ist, so verpflichtet sich Kevel und dessen Schwiegersohn von der auf dem Hofe befindlichen Scheuer eine nach Belieben des Leibzüchters passende Wohnung zu bauen auch daneben mit dem nötigen Scheuerraume und den erforderlichen Stallgebäuden zu versehen; die Kosten desselben aber gemeinschaftlich zu tragen. Außerdem reservieren sich die Leibzüchter den auf dem Hofe befindlichen Schweinestall.

§ 7

Vorstehende Leibzucht soll auch alsdann noch von dem künftigen Hofbesitzer abgetragen werden, wenn einer oder der andere vorbenannte Leibzüchter verstorben ist; oder auch wenn der Gutsherr des fraglichen Hofes wegen Vormabweichung derselben Einwendungen machen sollte.

§ 8

Der erstversterbende Leibzüchter wird von der Leibzucht der letzte dagegen vom Hofbesitzer beerdigt.

§ 9

Ist unter den benannten Eheleuten das Successions-Recht nach der Regel "längst Leib, längst Gut" dergestalt festgesetzt, dass einer des anderen ohnstreitiger Erbe sein und bleiben solle.

Geschehen Hemmingen, den 28. Januar 1856

Actum at signum

Signaturen